



Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Errichtung von drei Wohngebäuden mit 58 Wohnungen, einer Gemeinschaftseinheit und einer Tiefgarage mit 28 Stellplätzen; Antrag auf Abweichung

hier: 1. Änderung Haus A; 1. OG – Änderung der Brüstungshöhen für WE A06, Haus B und C; EG, 1.–3. OG – Grundrissänderungen, Errichtung von insgesamt 66 Wohnungen“

Seminarstraße 16; 18, Gemarkung Friedrichstadt; Flurstücke 160, 161

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 06.01.2026 eine Ergänzungsgenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/0/BV/00897/24-EG01 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

(1) Errichtung von drei Wohngebäuden mit 58 Wohnungen, einer Gemeinschaftseinheit und einer Tiefgarage mit 28 Stellplätzen; Antrag auf Abweichung

hier: 1. Änderung

Haus A; 1. OG – Änderung der Brüstungshöhen für WE A06

Haus B und C; EG, 1.–3. OG – Grundrissänderungen, Errichtung von insgesamt 66 Wohnungen“

auf dem Grundstück:

Seminarstraße 16; 18;

Gemarkung Friedrichstadt, Flurstücke 160, 161

wird ohne Nebenbestimmungen erteilt.

(2) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landes-

hauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich am Rathausplatz 1, 01067 Dresden.

Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können nach vorheriger Rücksprache digital zur Verfügung gestellt oder im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Waisenhausstraße 14, 01069 Dresden, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Es wird eine telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 4267, empfohlen.

Sprechzeiten:

montags 9 bis 12 Uhr, ab 13 Uhr nach Vereinbarung; dienstags, donnerstags: 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, 17 bis 18 Uhr nach Vereinbarung.

Dresden, 22. Januar 2026

Ursula Beckmann

Leiterin des Bauaufsichtsamtes

